

Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2028

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand (dort beschlossen am: 25.03.2025)

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2028 findet von Donnerstag, 04. Mai 2028 bis
- 2 Sonntag, 07. Mai 2028 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der Termin liegt traditionell am ersten Wochenende im Mai

Antrag

A2 Änderung der BDKJ-Bundesordnung 01

Antragssteller*innen: BDKJ Rottenburg Stuttgart (dort beschlossen am: 26.03.2025)

Antragstext

1 Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert:

2 **§22 Absatz 2**

3 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens drei
4 Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts
5 und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.

Begründung

Vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und Subsidiarität sehen wir es als sinnvoll und konsequent an den BDKJ-Diözesanverbänden mehr Selbstbestimmung in der Ausgestaltung und Größe der jeweiligen Diözesanvorstände zu ermöglichen. Dadurch soll auch eine bessere Anpassung und diözesanen und regionale Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich lassen sich in der katholische Jugendverbandsarbeit und dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden sowohl Vorstandsgröße von zwei (KSJ Bundesleitung), drei (z.B. KjG Bundeleitung), vier (z.B. BDKJ Buko Präsidien), fünf (z.B. BDKJ-Bundesvorstand) oder mehr Personen finden. Auch in der Bundesordnung gibt es Gremien und Vorstände mit gerader als auch ungerader Anzahl an Mitgliedern. Dementsprechend erscheint es uns als unbegründet eine solche konkrete Vorgabe für die BDKJ-Diözesanverbände aufrecht zu erhalten, zumal diese für Regionalverbände bereits durch Änderungen in den letzten Jahren aufgehoben wurde.

Aus unserer Sicht ist die Änderung zudem im Einklang mit [4.50_Feminismus_im_BDKJ.pdf](#)

Nochmal hier, da die Änderung hier besser und nachvollziehbarer abgebildet wird:

"2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vier Personen, von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind."

Antrag: Änderung der BDKJ-Bundesordnung

Antragssteller*in: BDKJ Rottenburg-Stuttgart

Antrag:

Die BDKJ-Bundesordnung wird an folgender Stelle wie folgt geändert.

§22 Absatz 2

Anpassung des entsprechenden Absatzes:

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind mindestens vierzwei Personen, ~~von denen bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sind.~~

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Selbstorganisation und Subsidiarität sehen wir es als sinnvoll und konsequent an den BDKJ-Diözesanverbänden mehr Selbstbestimmung in der Ausgestaltung und Größe der jeweiligen Diözesanvorstände zu ermöglichen. Dadurch soll auch eine bessere Anpassung und diözesanen und regionale Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich lassen sich in der katholische Jugendverbandsarbeit und dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden sowohl Vorstandsgröße von zwei (KSJ Bundesleitung), drei (z.B. KjG Bundeleitung), vier (z.B. BDKJ Buko Präsidien), fünf (z.B. BDKJ-Bundesvorstand) oder mehr Personen finden. Auch in der Bundesordnung gibt es Gremien und Vorstände mit gerader als auch ungerader Anzahl an Mitgliedern. Dementsprechend erscheint es uns als unbegründet eine solche konkrete Vorgabe für die BDKJ-Diözesanverbände aufrecht zu erhalten, zumal diese für Regionalverbände bereits durch Änderungen in den letzten Jahren aufgehoben wurde.

Aus unserer Sicht ist die Änderung zudem im Einklang mit [4.50 Feminismus im BDKJ.pdf](#)

Antrag

A4 Antrag zur Änderung der Bundesordnung und Geschäftsordnung: Vertretungsregelung für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände

Antragssteller*innen: DV Erfurt, DV Limburg, DV Speyer, DV Trier (dort beschlossen am: 26.03.2025)

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 § 13 Abs. 2 Nr. 1

3 „je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 S. 2“
4 ist stimmberechtigt auf der Bundeskonferenz der Jugendverbände.

5 Streichung des Absatzes

6 § 14 Abs. 2 Nr. 1

7 „je ein Mitglied der Diözesanvorstände“ ist stimmberechtigt auf der
8 Bundeskonferenz der Diözesanverbände.

9 Und ersetzen durch:

10 „Je eine Vertreter*in der Diözesanverbände ist stimmberechtigt auf der
11 Bundeskonferenz der Diözesanverbände.“

12 Streichung

13 §8 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung

14 “Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung und der
15 Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der
16 Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann
17 vertreten werden”.

18 Und ersetzen durch:

19 “Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Bundeskonferenz der
20 Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes
21 Mitglied der Bundeskonferenz der Diözesanverbände, der Hauptversammlung und der
22 Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstandes, kann
23 vertreten werden”.

Begründung

In den letzten Jahren haben wir vermehrt festgestellt, dass vor allem ehrenamtliche Vorstände Probleme haben, Delegationen zu den Konferenzen auf Bundesebene zu entsenden. Dies gilt

insbesondere für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände. Gründe hierfür sind u.a. Nachwuchsprobleme in den Vorständen. Dadurch fehlen Kapazitäten, um die Vertretung auf Bundesebene wahrzunehmen. Wir sind der Meinung, dass diese Vertretungsaufgabe auch von Personen wahrgenommen werden kann, die nicht in den Vorständen sind. Um auch kleineren Diözesanverbänden eine Delegation und damit Beteiligung zu ermöglichen, möchten wir die Geschäftsordnung entsprechend ändern.

Wir schlagen die vorliegende Formulierung in Anlehnung an die Bundesfrauenkonferenz vor. Dort hat sich diese Formulierung als praktikabel erwiesen.

Darüber hinaus wollen wir den Jugendverbänden die Möglichkeit geben, eine gleiche Änderung zu beantragen, weshalb wir den § 13 unverändert in unseren Antrag übernommen haben. Mit einem Änderungsantrag kann dann auch diese Änderung beantragt werden. (Wenn es diesen Absatz nicht gäbe, könnte er nicht im Wege eines Änderungsantrages aufgenommen werden, da dies den wesentlichen Inhalt des Antrages verändern würde).

Antrag

A5 Einrichtung eines Sozialpolitischen Ausschusses (SoPA)

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand, CAJ, Kolpingjugend

Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Die Hauptversammlung bildet gem. § 16 der Bundesordnung einen „Sozialpolitischen
3 Ausschuss“ (SoPA).

4 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

- 5 • Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in sozialpolitischen Fragen,
- 6 • Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Sozialpolitik,
- 7 • Vernetzung von sozialpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ,
- 8 • Vernetzung mit Einrichtungen der Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit
9 durch eine mit der Wahl verbundene Delegation in den „arbeit für alle
10 e.V.“,
- 11 • Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen.

12 Der SoPA wird darüber hinaus beauftragt, auf Basis der existierenden
13 Beschlusslagen bis 2026 eine Arbeitsgrundlage zu entwickeln und diese als Antrag
14 bei der BDKJ-HV 2026 einzureichen.

15 Für die Einrichtung des Ausschusses gelten die Bestimmungen von § 23 der
16 Geschäftsordnung, insbesondere im Blick auf die Anzahl der zu wählenden (7)
17 Personen und auf die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre). Bei Gründung eines
18 Sozialpolitischen Ausschusses werden die aktuell in die Mitgliederversammlung
19 des „arbeit für alle e.V.“ Delegierten entsprechend ihrer verbleibenden
20 Amtszeiten Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses.

Begründung

Sozialpolitische Probleme wie z.B. Kinder- und Jugendarmut sind in unserer Gesellschaft seit Jahren manifest und schränken junge Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und umfassen ein breites Feld an sozialpolitischen Fragestellungen, wie die Frage nach bezahlbarem Wohnraum, Finanzierung von Ausbildung und Studium, aber auch der Zugang zu Bildung und die Möglichkeit aller junger Menschen zur Teilhabe.

Als Jugendverband ist es daher für den BDKJ von zentraler Bedeutung sich mit den verschiedenen sozialpolitischen Fragestellungen auseinanderzusetzen und zu diesen Themen klar Stellung zu beziehen.

In den aktuellen Strukturen im BDKJ im soziapolitischen Bereich ist dies nur eingeschränkt möglich, da die in den afa gewählten Mitglieder, die sich mit diesen Themen befassen, keine institutionalisierte Möglichkeit haben, die Themen und Anliegen im BDKJ zu platzieren. Daher beantragen wir die Einrichtung des "Sozialpolitischen Ausschusses" durch die Hauptversammlung, um das sozialpolitische Profil des BDKJ strukturell verlässlich zu schärfen und die Themen im BDKJ zu verankern.

Antrag: Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des „arbeit für alle e.V.“ wird gemäß der vorliegenden Synopse geändert.

Die beantragte Satzungsänderung muss noch durch die Mitgliederversammlung des afa e.V. beschlossen werden. Demnach können sich noch Anpassungen im Antragstext ergeben. Die beiden Varianten der Satzung in § 10 werden beide der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und eine entsprechender Beschluss gefasst. Sobald die Mitgliederversammlung des afa e.V. getagt hat, wird der Antrag an die in der Mitgliederversammlung beschlossene Variante angepasst.

Bisheriger Satzungstext	Geänderter Satzungstext
§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft: a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich. b) Bis zu 5 Mitglieder werden von der BDKJ-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.	§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft: a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich. b) Bis zu 7 Mitglieder werden vom BDKJ delegiert , für die Dauer von zwei Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.
§ 5 <u>Mitgliederversammlung</u> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	§ 5 <u>Mitgliederversammlung</u> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten	1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 8. <u>Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.</u>
§ 7 <u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.	§ 7 <u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung. [...]	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung oder des BDKJ-Hauptausschusses. [...]
§ 10 <u>Vorstand</u> Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt. Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der	Variante 1: § 10 <u>Vorstand</u> Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt. Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Dabei müssen Personen

Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

unterschiedlichen Geschlechts in den Vorstand gewählt werden.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Dabei ist jeweils ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.a und ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.b zu wählen.

Die Ämter der beiden Vorsitzenden sind dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.

Variante 2:

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt.

Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als stellvertretende*r Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Es werden jeweils zwei Vorstandmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Dabei sind bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der

	Mitglieder nach 3.1.a sowie nach 3.1.b jeweils Personen unterschiedlichen Geschlechts zu wählen. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Dabei ist jeweils ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.a und ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.b zu wählen. Die Ämter der beiden Vorsitzenden sind dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.
§ 11 <u>Aufgaben des Vorstandes</u> Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 9. Einrichtung von Arbeitsgremien 10. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins	§ 11 <u>Aufgaben des Vorstandes</u> Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: 1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 8. Einrichtung von Arbeitsgremien 9. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins

Antrag

A7 Unsere Zukunft braucht Investitionen – jetzt!

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Es waren stets ‚die Jugend‘ und zukünftige Generationen, die zur Begründung der Aufrechterhaltung der Schuldenbremse herhalten mussten. Die Berücksichtigung von jungen Menschen bei dieser politischen Frage ist so richtig und wichtig, wie sie es auch bei allen anderen Fragen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Weichenstellungen sein muss. Doch die Betrachtung greift zu kurz, wenn sie ausschließlich die finanziellen Schulden fokussiert – und dabei die wachsenden Investitionslücken ausblendet, die junge und zukünftige Generationen mit den Folgen einer maroden Infrastruktur, eines überlasteten Bildungssystems und wachsender sozialer Ungerechtigkeit zurücklässt. Besonders problematisch ist die zunehmende Kluft zwischen jenen, die durch privates Kapital kompensieren können und jenen, die dieses Privileg nicht haben. So beobachten wir mit wachsender Sorge, dass sich der gesellschaftliche Reichtum immer stärker konzentriert: Während das wohlhabendste Prozent der Bevölkerung über mehr als ein Drittel des Gesamtvermögens verfügt, geraten immer mehr Menschen durch steigende Lebenshaltungskosten in existenzielle Bedrängnis – oft ohne finanzielle Rücklagen oder eigenes Vermögen, um diese Belastungen abzufedern.

Viele – für junge Menschen zentrale – Lebensbereiche leiden seit Jahren unter massiven Investitionsrückständen. Spart der Staat bei Mitteln für außerschulische Bildung, Jugendbildungsstätten und Unterstützungsstrukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, entzieht er ihnen wichtige Erfahrung- und Entwicklungsräume. Zugleich sendet er das Signal, dass ihre Anliegen politisch kaum Gewicht und Einfluss haben. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die konkreten Lebenswirklichkeiten von jungen Menschen aus, sondern schwächt auch ihr Vertrauen in Politik, Demokratie und gesellschaftliche Teilhabe.

Das ist ein gewichtiges Problem, denn „die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft bemisst sich nicht zuletzt daran, welche Perspektiven und Zukunftschancen sie ihrer Jugend gibt.“^[1] Daher setzen wir uns als katholische Jugendverbände dafür ein, dass alle heute und zukünftig lebenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire, gerechte und verlässliche Lebenschancen erhalten. Dies bedingt die Notwendigkeit, alle wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Weichenstellungen und Entscheidungen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie dem guten Leben junger und zukünftiger Generationen dienen – ob sie Generationengerechtigkeit fördern oder gefährden. In diesen Prozess müssen

junge Menschen aktiv einbezogen werden, denn sie sind die Expert*innen für ihre Lebenswelten.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der Katholischen Soziallehre setzt sich der BDKJ für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft ein, die Menschenwürde, Freiheit, Solidarität, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit als zentrale Grundwerte umsetzt.

Dabei sind Investitionen in dieser Gesellschaft unabdingbar.^[2] Nur durch gezielte Investitionen in Strukturen, die jungen Menschen zugutekommen, können Zukunftschancen für alle Menschen langfristig gesichert werden. Investitionen, die sich langfristig auszahlen – etwa durch die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut – führen in der Zukunft zu geringeren Folgekosten in Bereichen wie Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Solche Investitionen sind Ausdruck von Verantwortung gegenüber jungen und zukünftigen Generationen.

Daher fordern wir:

- Nachhaltige und umfassende Investitionen in Bildung, außerschulische Angebote, öffentliche Infrastruktur, Mobilität, Kultur und soziale Teilhabe
- Eine Reform der Schuldenbremse, die nötige Investitionen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft langfristig sicherstellt
- Eine Entscheidung für Investitionen für eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft unter aktiver Mitgestaltung junger Menschen

Das Kriterium der Kinder- und Jugendgerechtigkeit soll sicherstellen, dass sowohl heutige als auch zukünftige Kinder und Jugendliche wirklich profitieren – und zwar über eine reine Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben hinaus.

Dabei ist für uns aus christlicher Perspektive klar: Die Finanzierung dieser Investitionen muss solidarisch erfolgen. Das bedeutet:

- Einsparungen bei Menschen am Existenzminimum sind ausgeschlossen.
- Stattdessen sollen außerordentlich Vermögende mit ihren gewachsenen Möglichkeiten stärker in die solidarische Finanzierung unserer Gesellschaft einbezogen werden.

Unsere Zukunft braucht jetzt Investitionen. Wenn wir jetzt in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft investieren, profitieren wir alle!

^[1] Gemeinsames Wort der Kirchen, Nr. 204

^[2] Da sind sich sogar die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung und der Bundesverband der Deutschen Industrie einig:

https://www.boeckler.de/pdf/pm_imk_2024_05_14.pdf ;

<https://bdi.eu/presse/#/artikel/news/bdi-papier-zu-zusaetzlichem-oeffentlichen-finanzierungsbedarf-rund-400-milliarden-euro-ueber-zehn-jahre>

Begründung

Unsere Demokratie wird durch die aktuelle Weltlage von außen stark bedroht: Durch den Wegfall der USA als verlässlichen Partner, durch die fortschreitende Klimakrise und Akteure, die Demokratien durch Desinformationen zu spalten versuchen. Von innen schaden ihr u. a. die jahrelang ausgebliebenen Investitionen in unsere Gesellschaft. Dies macht eine Reform, die Investitionen in eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft heute und morgen ermöglicht, dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Antrag korrigieren wir auch unseren Beschluss 3.66 „Gerechte Generationenpolitik – zukunftsfähig und solidarisch“ von 2013. Dieser enthält viele Aspekte einer gerechten Generationenpolitik, die auch heute noch richtig, wichtig und gültig bleiben. Die darin geforderte uneingeschränkte Gültigkeit der Schuldenbremse lässt jedoch all jene Schulden aus dem Blick, die durch fehlende Investitionen zu Lasten gerade junger Menschen entstehen. Durch den vorliegenden Antrag wird dies korrigiert, um so unseren Einsatz für eine tatsächlich generationengerechte Politik genau dann zu bekräftigen, wenn wohlmöglich eine bundespolitische Entscheidung in dieser Frage kurz bevorsteht.

Antrag

A8 Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Die BDKJ-Hauptversammlung sowie die Jugend- und Diözesanverbände bekräftigen die Beschlüsse der BDKJ-Hauptversammlung 2020 und der BDKJ-Hauptversammlung 2022 zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt^[1]. Die Jugendverbände sowie der BDKJ sehen weiterhin ihre Pflicht, den Betroffenen mit ihrer Sichtweise Gehör zu verschaffen und sie zu unterstützen. Dazu gehören eine Anerkennungskultur, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Strukturen und eine fundierte Analyse der Haltungen und Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, durch externe Personen. Die moralische Pflicht zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht daher auch unter (finanziellen) Risiken für die Verbände. Der Schutz der eigenen Institution darf nicht höher wiegen als das Recht der Betroffenen und die Pflicht von Täterorganisationen auf Aufarbeitung. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt kann nur unter Abgabe von Kontrolle möglichst unabhängig gelingen.

Die Jugendverbände und Strukturen des BDKJ bekennen eine systemische Schuld für die Taten sexualisierter Gewalt. Durch unseren Anteil an der Sendung der Kirche und als Teil der Kirche wirken die Jugendverbände und der BDKJ in katholischen Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen.

Daher sieht die BDKJ-Hauptversammlung die Diözesen sowie die Deutsche Bischofskonferenz in der Pflicht, die möglichst unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ zu finanzieren. Die BDKJ-Hauptversammlung kritisiert scharf, dass die Deutsche Bischofskonferenz bisher nicht bereit ist, einen Teil des finanziellen Aufwands zu tragen, obwohl die Jugendverbände und der BDKJ sämtlichen Bedingungen der Deutschen Bischofskonferenz nachgekommen sind und den Mehrwert eines Forschungsprojektes des BDKJ mit einer Vorstudie sowie der Vorlage eines exemplarischen Forschungsdesigns genügend nachgewiesen haben. Seit über drei Jahren bemüht sich der BDKJ-Bundesvorstand in verschiedenen Gesprächen um eine (Teil-)Finanzierung seitens der Bischofskonferenz und hat bereits mehrere Anträge gestellt, auf die es keine offizielle Zu- oder Absage gab. Stattdessen werden die Jugendverbände und der BDKJ mit teils sinnlosen Auflagen hingehalten und der Start einer Aufarbeitung wird weiter verzögert. Die BDKJ-Hauptversammlung ist irritiert und verärgert über dieses Vorgehen der Deutschen

34 Bischofskonferenz.

35 Zugleich muss die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und
36 Strukturen des BDKJ finanziert werden. Die Jugend- und Diözesanverbände sowie
37 die BDKJ-Bundesstelle verpflichten sich daher selbst zu einer Finanzierung der
38 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach dem Modell in Anlage 1.

39 Der BDKJ Bundesvorstand wird beauftragt mit

- 40 • der Antragstellung zur Umwidmung der VDD-Projektmittel.
- 41 • der Ausschreibung, Auswahl und Beginn des Forschungsprojektes gemäß dem
42 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“ der Hauptversammlung
43 2022.
- 44 • dem Vertragsabschluss mit den Rechtsträgern der Verbände zur juristischen
45 Absicherung der Aufarbeitung.
- 46 • der Veröffentlichung einer Pressemitteilung zum Start des
47 Forschungsprojektes.

48 [\[1\]](#) Beschluss „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter
49 Gewalt“, BDKJ-Hauptversammlung Juli 2020

50 Beschluss „Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern“,
51 BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

52 Beschluss „Durchführung eines Forschungsprojektes“, BDKJ-Hauptversammlung Mai
53 2022

54 Beschluss „Einrichtung Aufarbeitungskommission“, BDKJ-Hauptversammlung Mai 2022

Begründung

Hinweis: Um die Mittelverteilung vertraulich zu halten, wird die Anlage nicht veröffentlicht, sondern den Verbänden direkt zugeschickt.

siehe Anlage "Begleitschreiben"

Antrag

A9 Bundesweite 72-Stunden-Aktion 2027

Antragssteller*innen: Hauptausschuss, BDKJ Regensburg, BDKJ Münster, KJG, KLJB (dort beschlossen am: 21.02.2025)

Antragstext

Termin

Die Aktion findet zwischen Mai und Juli 2027 bundesweit in allen 27 deutschen Diözesen und BDKJ-Jugendverbänden statt. Den genauen Termin legt der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung fest. Dazu wird im Vorfeld des Hauptausschusses eine Terminumfrage an alle Verbände versandt.

Idee der Aktion

In Projekten zeigen junge Menschen eigenverantwortlich und selbstorganisiert in 72 Stunden Einsatz für das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland. Die Grundgedanken der Solidarität, Gerechtigkeit und Menschenwürde stehen dabei im Mittelpunkt. Die Gruppen setzen ein Projekt für eine solidarische, gerechte und menschenwürdige Gesellschaft um.

Die Projekte sind lebensweltorientiert, greifen aktuelle politische und gesellschaftliche Themen auf, geben dem Glauben „Hand und Fuß“ und beinhalten Raum zur individuellen Umsetzungsgestaltung der Gruppen, sie sollen insbesondere dem gesellschaftlichen Miteinander dienen. Der Slogan des BDKJ „katholisch – politisch – aktiv“ wird mit dem gesellschaftlichen Einsatz der Aktion konkret. Kooperationen mit kirchenamtlichen Strukturen und anderen Partnern der Gesellschaft werden von der Diözesanebene aus geklärt.

Organisationskultur und Aufgabendefinition zur Umsetzung und Zielerreichung

Die Marke „72 Stunden“ ist positiv besetzt und etabliert und wird daher fortgeführt. Die gut funktionierenden Konzepte der letzten Aktion werden fortgeführt. Das bestehende Corporate Design wird weiter genutzt. Grafiken und Materialvorlagen (Plakate, Flyer, ...) werden dabei ggf. leicht angepasst und je nach urheberrechtlichen Möglichkeiten für Individualisierungen zur Verfügung gestellt.

Die Aktion wird durch Steuerungskreise auf diözesaner Ebene und eine Bundesvernetzungsgruppe organisiert. Die Diözesanverbände können außerdem regionale Koordinierungskreise gründen und landesweite Vernetzungen bilden. Die Bundesvernetzungsgruppe besteht aus vier Teilnehmer*innen aus den Diözesanverbänden der vier Regionen (NRW, Süd-West, Nord-Ost, Bayern), vier

Teilnehmer*innen aus den Jugendverbänden, den zuständigen Bundesvorstandsmitgliedern, dem*der Projektreferent*in (beratend) und dem*der Öffentlichkeitsreferent*in (beratend). Weitere Gremien, Referate und Akteur*innen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

Projektvarianten

Im Rahmen der 72-Stunden-Aktion können sich Diözesanverbände bzw. Ko-Kreise entschieden, folgende zwei Aktionsformen für die Aktionsgruppen anzubieten:

Do it - Die Do-it-yourself-Variante:

Die Aktionsgruppe hat von der Idee über die Planung bis zur Durchführung ihrer Aktion alles selbst in der Hand. Der regionale Koordinierungskreis prüft lediglich, ob das Projekt den Kriterien zur Aktion entspricht und gibt den Aktionsgruppen bei Bedarf Hilfestellung und Beratung. Die Jugendverbände haben die Möglichkeit, ihren Gliederungen ein bestimmtes politisches, soziales, ökologisches und verbandsspezifisches Thema vorzuschlagen.

Get it - Die Überraschungsvariante:

Die Aktionsgruppe bekommt eine Aufgabe gestellt, die sie vorher nicht kennt. Der regionale Koordinierungskreis hat das Projekt zuvor entwickelt und die nötigen, vorbereitenden Kontakte hergestellt. Erst mit dem Startschuss zur Aktion bekommt die Gruppe ihr Projekt mitgeteilt.

Aufgaben und Ziele der Bundesvernetzungsgruppe

Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtktion zu planen, bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen. Sie trifft als Gremium Entscheidungen für die Aktion auf Bundesebene. Der Bundesvorstand ist Teil der Bundesvernetzungsgruppe und bindet sich an die Entscheidung der Bundesvernetzungsgruppe.

Die Bundesvernetzungsgruppe

- sichtet bestehende Materialien und Konzepte aus letzten Aktionen und prüft, wie diese sinnvoll wiederverwendet werden können.
- entwickelt einen Zeitplan und legt verbindliche Meilensteine für alle Ebenen für die Durchführung der Aktion vor. Die konkrete zeitliche Umsetzung dieser Meilensteine obliegt den Koordinierungskreisen bzw. den diözesanen Steuerungsgruppen vor Ort.
- koordiniert die interne Kommunikation. Sie bietet formlose (digitale) Vernetzungs- und Austauschtreffen für die Jugend- und Diözesanverbände an.
- sorgt für eine Überarbeitung und Bereitstellung der Webseite.
- koordiniert die Erstellung von Materialien mit Regionalisierungsmöglichkeiten, wie Merchandising, Werbematerialien, Plakat- und Flyer-Vorlagen, das Aktionskit, etc.. Materialien im Design

der vergangenen Aktion sollen wieder benutzt werden. Die Erstellung der Materialien soll vorrangig durch die Jugend- und Diözesanverbänden erfolgen.

- konzipiert eine niedrigschwellige Online-Plattform mit der Möglichkeit, eigene Ideen, Materialien, Grafiken und Vorlagen hochzuladen sowie sich bezüglich dezentraler Beschaffung von Merchandising zu vernetzen.
- legt bundesweite Medienpartner*innenschaften fest und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.
- bewirbt die Aktion bei interreligiösen, interkulturellen und internationalen Partner*innen und unterstützt Gruppen dieser Partner*innen
- bietet ein digitales Auf- und Abtaktprogramm an, um die Aktion bundesweit öffentlichkeitswirksam zu eröffnen und zu schließen. Dabei können dezentrale Auf- und Abtakte der Diözesanverbände eingebunden werden.
- erarbeitet Methoden und Ansätze, die im Sinne der Nachhaltigkeit der Aktion für eine mögliche Verstetigung von Kooperationen oder zum Verbandsaufbau vor Ort führen.
- wird in die finanzielle Planung der Aktion beratend eingebunden. Die Entscheidung über Finanzmittel zur 72- Stunden-Aktion und deren Verwendung obliegt dem BDKJ Bundesstelle e.V.
- informiert den Hauptausschuss, die Hauptversammlung und die Bundeskonferenzen über den aktuellen Stand der Aktion.
- ist verantwortlich für Evaluation und Dokumentation. Das bestehende Evaluationskonzept soll weiterentwickelt werden.

Bei der Umsetzung der Ziele soll die Bundesvernetzungsgruppe stets abwägen, was zur Unterstützung der Jugend- und Diözesanverbände und zur Vereinheitlichung der bundesweiten Aktion festgelegt werden muss und welche Entscheidungen und Gestaltungen in der Umsetzung in den diözesanen Steuerungsgruppen getroffen werden können und dies möglichst transparent kommunizieren. Dabei müssen die sehr unterschiedlichen Situationen der Jugend- und Diözesanverbände berücksichtigt werden. Leitend ist das Subsidiaritätsprinzip.

Aufgaben des BDKJ-Bundesvorstandes

Der BDKJ-Bundesvorstand

- nutzt die Aktion kirchen- und jugendpolitisch und stellt den Jugend- und Diözesanverbänden eine Lobbystrategie für ein bundesweit koordiniertes Auftreten zur Verfügung.
- sorgt für die Findung einer bundesweiten Schirmpat*innenschaft.
- koordiniert das Krisenmanagement.
- unterstützt bei der Versicherung der Aktionsgruppen und stellt eine Übersicht bereit, welche Jugendverbände bereits durch deren Versicherungen

abgedeckt sind.

- koordiniert die Einbindung der BDKJ-Bundesstelle in die Aktion.
- koordiniert die Besetzung der Projektreferent*innen-Stelle.
- koordiniert die Finanzierung der Aktion gemeinsam mit dem BDKJ-Bundesstelle e.V.
- beantragt Sondermittel für die generelle Durchführung der Aktion
- beantragt Sondermittel für Kooperationen mit interkulturellen, interreligiösen und internationalen Partner*innen.
- beantragt Sondermittel zur Unterstützung der Diözesanverbände im Nord-Osten für personelle Ressourcen.
- unterstützt strukturell und/oder finanziell schwache Diözesanverbände bei der gemeinsamen Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln, um u.a. personelle Ressourcen zu schaffen.

Aufgaben der Jugendverbände

Die Jugendverbände

- motivieren und unterstützen ihre Mitglieder auf allen Ebenen zur Teilnahme an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien.
- bewerben die Aktion, bringen ihr Profil zum Ausdruck und schaffen Rahmenbedingungen, die interessierten Gruppen eine Mitarbeit in der verbandlichen Jugendarbeit erleichtern.
- prüfen, welche Materialien und verbandsnahe Aktionsideen für die Aktion bei ihnen erstellt werden können und teilen ihre Materialien.
- gestalten die Aktion inhaltlich mit Fokus auf die je eigenen, spezifischen Themen mit und nutzen sie für die eigene Arbeit.
- arbeiten in der Bundesvernetzungsgruppe mit und rufen ihre Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen Vernetzungs- bzw. Steuerungsgruppen auf.
- nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der Bundesvernetzungsgruppe

Aufgaben der BDKJ-Diözesanverbände

Die BDKJ-Diözesanverbände

- motivieren ihre Jugendverbände sowie ggf. vorhandene mittlere Ebenen zur Teilnahme an der Aktion und zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien.

- motivieren junge Menschen in der Diözese (neben den verbandlichen Gruppen auch Pfarrjugendgruppen und nicht-katholische Gruppen) zur Teilnahme an der Aktion und Partner*innen zur Beteiligung an den Vorbereitungen und in den vorbereitenden Gremien
- gründen nach Bedarf diözesane Steuerungskreise und Koordinierungskreise (Ko-Kreise) und rufen ihre Untergliederungen zur Mitarbeit in den lokalen Vernetzungs- bzw. Steuerungsgruppen auf.
- unterstützen nach Bedarf die mittleren Ebenen bei der Planung der Aktion.
- sind verantwortlich für die zeitnahe Weitergabe der Informationen aus dem Bundesverband an die diözesanen Jugendverbände, Kooperationspartner*innen im Bistum und ggf. Ko-Kreise.
- sorgen für die Versicherungen für Aktionsgruppen und ggf. Ko-Kreise in Abstimmung mit dem BDKJ-Bundesvorstand.
- prüfen, welche Materialien für die Aktion bei ihnen erstellt werden können und teilen ihre Materialien.
- sorgen nach Bedarf für die Findung einer diözesanen Schirmpat*innenschaft.
- organisieren die Aktion in den jeweiligen Strukturen mit den jeweils diözesantypischen Inhalten und Arbeitsweisen bzw. -formen. Hierzu erfolgt ggf. eine enge Abstimmung mit den kirchenamtlichen Strukturen.
- koordinieren Kontakte zu regionalen Medienpartner*innen.
- tragen Sorge für die Einhaltung des Zeitplans.
- nutzen die Aktion kirchen- und jugendpolitisch im Rahmen der durch den Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie.
- beantragen Sondermittel und bemühen sich um diözesane Sponsor*innen für die generelle Durchführung der Aktion
- benennen eine für die Aktion zuständige Ansprechperson gegenüber der Bundesvernetzungsgruppe

Die Diözesanebene trägt außerdem die Verantwortung für die folgenden Aufgaben. Es obliegt den Diözesanverbänden, Ko-Kreise zu initiieren, die diese Aufgaben übernehmen.

- Koordinierung von und Weitergabe von Informationen an Aktionsgruppen
- Unterstützung bei der Aktionsplanung und Durchführung
- Falls es im Diözesanverband die Get-It-Projektvariante gibt: Suche nach Aktionspartner*innen für Gruppen, die die Get-It-Variante ausgewählt haben und Koordinierung der Umsetzung
- Information und Betreuung regionaler (Medien-)Partner*innen
- Kirchen- und jugendpolitische Nutzung der Aktion im Rahmen der durch den

Bundesvorstand zur Verfügung gestellten Lobbystrategie

- Akquise regionale Sponsor*innen für die Durchführung der Aktion und Unterstützung der Aktionsgruppen

Nachhaltigkeit der Aktion

- Die Evaluation nutzt Kriterien und Indikatoren zur Messbarkeit von Bereichen (wie z.B. ehrenamtliches Engagement, nachhaltige Beziehungen und Partner*innenschaften). Darüber hinaus soll die Evaluation Empfehlungen für eine Ausgestaltung kommender Aktionen geben (z.B Gestaltung des Aktionskits, Design, ...). Die Ergebnisse werden klar in die Verbände kommuniziert.
- Die Projekte der Aktion können Auftakt für den Kontaktaufbau und stetige Kooperationen sein, sowie für Neugründungen verbandlicher Ortsgruppen genutzt werden.
- Die Aktion macht sichtbar, welchen Beitrag Jugendverbände zum bürgerschaftlichen Engagement und zum Gelingen des gesellschaftlichen Miteinanders leisten. Die Aktion ist eingebunden in die alltägliche Arbeit der Jugendverbände.

Zeitplan der Aktion

- Mai 2025 Einsetzung der Bundesvernetzungsgruppe
- Sommer 2025 Besetzung des Projektreferats
- Frühjahr 2026 Schaffung diözesaner Strukturen für die Aktion
- zwischen Mai und Juli 2027 Durchführung der Aktion
- Sommer 2027 Evaluation
- Herbst 2027 Dokumentation

Ziele der Aktion für den BDKJ und seine Jugendverbände

Leitziel:

Die 72-Stunden-Aktion motiviert junge Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft vor dem Hintergrund des BDKJ und der Jugendverbände.

Mittlerziele:

1. Die 72-Stunden-Aktion ist eine Bereicherung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
2. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen und erleben ein sichtbares Zeichen des Glaubens.
3. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene setzen ein Zeichen für eine vielfältige und pluralistische Gesellschaft, Demokratie und gegen Hass, Hetze und Menschenfeindlichkeit.

- 220 4. Die Öffentlichkeit nimmt wahr, dass katholische Jugendverbände sozial,
221 politisch und gesellschaftlich engagiert, christlich motiviert, bundesweit
222 leistungsfähig und nachhaltig zukunftsfähig sind. Ihre Profile sind in der
223 Öffentlichkeit bekannt.
- 224 5. Die christlichen Ansprüche für die Bewahrung der Schöpfung sowie die
225 Kriterien des Fairen Handels und des Kritischen Konsums sind in der Aktion
226 erfüllt.
- 227 6. Spaß und Sinn sind verbunden. Katholische Jugend(verbands)arbeit verbindet
228 in ihren Aktivitäten Sinnhaftigkeit und Erlebnischarakter.
- 229 7. Die Aktion erreicht und gewinnt Zielgruppen über die eigenen
230 Jugendverbandsstrukturen hinaus.

231 Im Sinne einer Antidiskriminierungsarbeit ist zu ermöglichen, dass jede*r
232 unabhängig von Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht,
233 sexueller Identität und Orientierung oder Behinderung, teilhaben kann.

234 **Finanzierung**

235 Die Finanzierung der 72-Stunden-Aktion soll durch öffentliche und kirchliche
236 Zuschüsse, Drittmittel von Kooperationspartner*innen und Sponsor*innen sowie
237 Eigenmittel des BDKJ-Bundesstelle e.V. erfolgen.

238 Die Jugendverbände beteiligen sich mit insgesamt zusammen maximal 25.000 Euro.
239 Die Diözesanverbände beteiligen sich ebenfalls insgesamt mit maximal zusammen
240 25.000 Euro an der Finanzierung. Das Verfahren zur Aufteilung legen die
241 jeweiligen Bundeskonferenzen fest. Sie sollen sich dabei an dem Verfahren der
242 vergangenen Aktion orientieren. Die Mittel der Jugend- und Diözesanverbände
243 dienen als Ausfallfinanzierung, deren Nutzung vermieden werden soll.

Begründung

Aus der Evaluation der 72-Stunden-Aktion der Teilnehmenden und der Reflexion der Bundeskonferenzen im November 2024 geht der grundsätzliche Wunsch einer weiteren 72-Stunden-Aktion hervor.

Auf Grundlage der Reflexion auf den Bundeskonferenzen haben wir in einer Kleingruppe, die sich größtenteils aus Mitgliedern der "alten" Bundesvernetzungsgruppe 2024 zusammengesetzt hat, deshalb diesen Antrag formuliert. Hierzu haben wir den Beschluss zur Aktion 2019 überarbeitet und die Ergebnisse der Reflexion sowie die Wünsche der Bundeskonferenzen (insbesondere das favorisierte Jahr 2027) einfließen lassen. Zudem erfolgte eine Beratung und weitere Qualifizierung im Hauptausschuss, welcher das Anliegen als Mitantragssteller ebenfalls unterstützt.

Antrag

A10 Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion

Antragssteller*innen: Hauptausschuss, BDKJ Regensburg, BDKJ Münster, KjG, KLJB (dort beschlossen am: 21.02.2025)

Antragstext

1 Es wird eine regelmäßige Durchführung der 72-Stunden-Aktion des BDKJ-
2 Bundesverbandes und seiner Jugendverbände verankert. Dabei gelten folgende
3 Grundlagen:

4 **1. Regelmäßigkeit der 72-Stunden-Aktion**

5 Die bundesweite Durchführung der 72-Stunden-Aktion wird zukünftig dauerhaft in
6 einem Vier-Jahres-Zyklus festgelegt, beginnend mit der kommenden 72-Stunden-
7 Aktion 2027.

8 **2. Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe**

9 Im Rahmen der Wahlen auf der BDKJ-Hauptversammlung, die zwei Jahre vor der
10 nächsten 72-Stunden-Aktion stattfindet, wird eine Bundesvernetzungsgruppe für
11 die Aktion gewählt. Aufgabe der Bundesvernetzungsgruppe ist es, die Gesamtktion
12 zu planen, bundesweit zu koordinieren und zu steuern sowie die Arbeit der
13 verschiedenen Ebenen zu unterstützen und zu vernetzen.

14 **3. Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand**

15 Der BDKJ-Bundesvorstand wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, wie die
16 Aktion alle vier Jahre durchgeführt werden kann und welche Abläufe hierzu
17 notwendig sind (Finanzkonzept, Änderungen gegenüber der letzten Aktion, ...).
18 Hierfür soll der Beschluss zur 72-Stunden-Aktion 2027 als Grundlage verwendet
19 werden. Das Konzept soll auch berücksichtigen, wie die Übergänge und Übergaben
20 zwischen zwei nachfolgenden Bundesvernetzungsgruppen gestaltet bzw. für die
21 Konzeption der nächsten Aktion genutzt werden sollen.

22 **4. Unbefristeter Beschluss mit Aufhebungsmöglichkeit**

23 Dieser Beschluss ist nicht zeitlich begrenzt. Um den Beschluss außer Kraft zu
24 setzen, bedarf es eines weiteren Beschlusses der BDKJ-Hauptversammlung, der
25 explizit die Aufhebung dieses Beschlusses feststellt.

Begründung

Engagements des BDKJs und seiner Jugendverbände in ganz Deutschland etabliert. Die regelmäßige

Durchführung im Vier-Jahreszyklus gewährleistet eine nachhaltige Verankerung in der Verbandsarbeit und gibt den Diözesan- und Landesverbänden sowie allen Beteiligten langfristige Planungssicherheit. So können DVs und JVs langfristig Überschneidungen eigener Veranstaltungen und Aktionen mit der 72-Stunden-Aktion bestmöglich vermeiden.

Die frühzeitige Einsetzung einer Bundesvernetzungsgruppe sowie die Vorlage eines Konzepts durch den BDKJ-Bundesvorstand fördern eine transparente Planung der Aktion. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität erhalten, organisatorische Änderungen an neue Herausforderungen und Bedingungen anzupassen.

Durch die Unbefristetheit des Beschlusses und die klare Regelung zur Aufhebung wird Kontinuität geschaffen, ohne die demokratische Entscheidungsfreiheit einzuschränken.

Antrag

A11 Wir sind unverzichtbar! – Langfristige Perspektiven für Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit sichern

Antragssteller*innen: KLJB und BDKJ Osnabrück (dort beschlossen am: 26.03.2025)

Antragstext

1 Kirchliche Jugendarbeit ist weit mehr als ein Angebot zur Freizeitgestaltung.
2 Sie schafft mit ihren Verbänden, Angeboten und Orten Räume, in denen junge
3 Menschen Gemeinschaft erleben, Glauben entdecken und sich aktiv gesellschaftlich
4 einbringen können. Dabei werden Persönlichkeitsentwicklung, politische Bildung
5 und Glaubensvermittlung miteinander verknüpft.

6 Die Finanzierung dieser wichtigen kirchlichen Jugendarbeit ist auch durch hohe
7 Preissteigerungen in den Bereichen Energie-, Lebensmittel- und Personalkosten in
8 den vergangenen Jahren immer schwieriger geworden. Gleichzeitig sind Projekt(-
9 förderungen) für Jugendverbände und Einrichtungen durch Bund, Länder und
10 Kommunen zunehmend bedroht, da beispielsweise Kürzungen bei KJP-Mitteln und
11 Bildungsmitteln der Länder drohen. Umso wichtiger ist für die kirchliche
12 Jugendarbeit daher die Unterstützung durch die Kirche als sichere und
13 verlässliche Partnerin. Denn kirchliche Jugendarbeit prägt die Identität junger
14 Menschen, stärkt ihr ehrenamtliches Engagement und ermöglicht eine lebendige und
15 positive Verbindung zur Kirche.

16 Aktuell sind in mehreren Bistümern massive finanzielle Kürzungen geplant oder
17 bereits erfolgt, die die Strukturen der kirchlichen Jugendarbeit nachhaltig
18 gefährden. Beispielsweise bedrohen im Bistum Osnabrück weitreichende Kürzungen
19 die Existenz der Jugendbildungsstätten, die essenziell für die Qualifizierung
20 ehrenamtlich tätiger junger Menschen und die Glaubensbildung sind. Vergleichbare
21 Beispiele finden sich in vielen weiteren Bistümern.

22 Finanzielle Einsparungen erscheinen für einige Bistümer durch sinkende
23 Kirchensteuerzahlen in den kommenden Jahren zwar in der Zukunft unausweichlich
24 zu sein, drastische Einschnitte im Jugendbereich sind allerdings fatal, nicht
25 nur für die betroffenen Einrichtungen und Verbände sowie die jungen aktiven
26 Menschen, die sich in ihnen engagieren, sondern auch für die Zukunft der Kirche
27 insgesamt. Ohne Freiräume und eigene Orte für die Jugendverbandsarbeit, wie
28 kirchliche Jugendbildungsstätten, Jugendbüros, -stellen, -kirchen oder auch die
29 qualifizierte hauptberufliche Begleitung von Jugendverbänden kann auch die
30 ehrenamtliche Jugendarbeit langfristig nicht bestehen.

31 Ehrenamtliches Engagement braucht hauptberufliche und hauptamtliche

Unterstützung, um nachhaltig zu wirken. Wenn junge Menschen keine Orte mehr finden, an denen sie sich authentisch mit ihrem Glauben auseinandersetzen und Gemeinschaft erleben können, droht eine dauerhafte Entfremdung. Die Kirche verliert Glaubwürdigkeit und verfehlt ihre grundlegende gesellschaftliche Verantwortung, sich für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einzusetzen. Ausgerechnet an ihnen zu sparen, heißt, die Gegenwart und Zukunft der Kirche selbst aufs Spiel zu setzen.

Wir fordern deshalb:

- Nachhaltige Finanzierungsmodelle mit dem Ziel des Erhalts der bestehenden Strukturen und Orte der kirchlichen Jugendarbeit, um Planungssicherheit für Haupt- und Ehrenamt für die kommenden Jahre zu gewährleisten.
- Partizipative Entscheidungsprozesse durch den Einbezug der betroffenen Einrichtungen und Verbände, um notwendige Entscheidungen im Falle unumgänglicher Einsparungsprozesse gemeinsam fällen und somit mittragen zu können.
- Entwicklung langfristiger Konzepte zur strategischen Verankerung der kirchlichen Jugendarbeit, die gemeinsam mit den Jugendverbänden erarbeitet werden, ihre Bedürfnisse stärker in pastorale Planungen einbeziehen, jugendgerechte Beteiligungsformate fördern und eine klare Perspektive für die Rolle der Jugendverbände in der Kirche in Gegenwart und Zukunft bieten.
- Eine langfristige Sicherstellung der finanziellen Unterstützung für kirchliche Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene durch den Verband der Diözesen Deutschlands.
- Ein Zusammenarbeiten der Kirche mit der Kommunal- und Landespolitik, um Orte für die Jugendarbeit gemeinsam zu finanzieren und Projektförderungen durch Drittmittel zu ermöglichen.

Der BDKJ-Bundesvorstand ist aufgefordert, sich im Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und in weiteren kirchlichen Gremien für eine gemeinsame Position gegen Kürzungen in der kirchlichen Jugendarbeit stark zu machen. Zudem soll der BDKJ-Bundesvorstand das Gespräch mit der Deutschen Bischofskonferenz suchen, um entschieden auf die Bedeutung langfristiger Planbarkeit und nachhaltiger Finanzierung hinzuweisen.

Jugendverbände und ihre Einrichtungen sind kein verzichtbarer Kostenfaktor, sondern eine Investition in die Zukunft der Kirche und der Gesellschaft. Wer an der Jugendarbeit spart, spart an der Zukunft der Kirche.

Begründung

Drastische Kürzungen für Jugendverbandsarbeit und ihre Institutionen und Orte durch die Kirche sind in den vergangenen Jahren in vielen Bistümern bereits erfolgt oder drohen aktuell. In diesem Zusammenhang finden

wir es wichtig, als BDKJ-Hauptversammlung gemeinsam eine klare Position gegen unverhältnismäßige Kürzungen und Entscheidungen ohne Einbeziehung der betroffenen Verbände und Einrichtungen zu beschließen.

Antrag

A12 Kommunale Jugendpolitik als Baustein jugendverbandlicher Zukunft

Antragssteller*innen: BDKJ DVs Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn (dort beschlossen am: 24.03.2025)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung möge beschließen:

2 Die Jugend- und Diözesanverbände stellen fest: Kommunale Jugendpolitik hat eine
3 zentrale Bedeutung für die Mitbestimmung und Interessenvertretung junger
4 Menschen. Sie hat eine hohe Relevanz für die Jugendverbandsarbeit. Zum einen
5 werden dort die Förderbedingungen für die Arbeit der Verbandsgruppierungen vor
6 Ort verhandelt, zum anderen werden dort Entscheidungen getroffen, die die
7 Lebenswelt junger Menschen sehr direkt betreffen. Auch ist eine starke Präsenz
8 auf kommunaler Ebene eine Voraussetzung für wirksame Interessenvertretung der
9 Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene. Ohne eine Verankerung vor Ort fehlt
10 die notwendige Basis, um jugendpolitische Forderungen auf den anderen föderalen
11 Ebenen glaubwürdig und durchsetzungsfähig zu vertreten.

12 Die Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich, die Vertretung der
13 Jugendverbände und des BDKJ in den jugendpolitischen Strukturen auf kommunaler
14 Ebene stärker zu unterstützen und in den Jugendverbänden des BDKJ gezielt
15 auszubauen. Ziel ist es, in die Fläche der Jugendverbände des BDKJ Wissen und
16 Sensibilität um die Bedeutung und Funktionsweisen kommunaler Jugendpolitik zu
17 bringen. Dies kann beispielsweise beinhalten:

- 18 • Die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien und Schulungsangeboten zur
19 Stärkung jugendpolitischer Kompetenzen innerhalb der Jugendverbände und eine
20 Thematisierung auf allen Verbandsebenen.
- 21 • Die aktive Unterstützung bei der Gewinnung und anschließenden Vernetzung von
22 ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertreter*innen in kommunalen Jugendringen,
23 kommunalen Jugendhilfeausschüssen und weiteren Beteiligungsgremien.
- 24 • Den Austausch und die Begleitung von Best-Practice-Beispielen erfolgreicher
25 jugendpolitischer Initiativen auf kommunaler Ebene.

26 Der BDKJ-Bundesvorstand wird die Bedeutung der kommunalen Jugendpolitik stärker
27 in seinen verbandlichen Positionierungen und Programmen verankern und dieses
28 Thema in seinen politischen Forderungen gegenüber Kirche, Staat und Gesellschaft
29 sowie in seiner Arbeit dem DBJR gegenüber sichtbar machen. Außerdem prüft der
30 Bundesvorstand, inwiefern JHD Bildung den beschriebenen Prozess unterstützen
31

kann.

Begründung

Als Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sind die Jugend- und Diözesanverbände des BDKJ Teil der staatlichen Jugendhilfe nach §12 SGB VIII. Als freie Träger der Jugendhilfe übernehmen wir die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe des Staates, jungen Menschen Räume der Selbstorganisation zu bieten. Als einzige gesetzlich legitimierte Organisationen vertreten wir die Interessen von jungen Menschen. Aus diesem Grund haben Jugendverbände eine Reihe von einzigartigen Beteiligungsmöglichkeiten wie z.B. die bevorzugte Berücksichtigung bei der Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse. Außerdem erhalten Jugendverbände aufgrund dieser Verfasstheit öffentliche Fördermittel. Dabei haben die Kommunen die vorrangige Pflicht, die Förderung der Jugendverbandsarbeit sicherzustellen. Mittel aus der Kinder- und Jugendplan des Bundes beispielsweise dürfen nicht bis auf Ortsebene weitergeleitet werden.

Diese Privilegien stehen uns zu. Sie sind richtig und sinnvoll. Darum müssen wir lautstark für sie eintreten. Gleichzeitig müssen wir sie mit Leben füllen und nutzen, um Gesellschaft mitzugestalten – denn angesichts knapper Gelder an allen Orten und auf allen Ebenen müssen wir davon ausgehen, dass diese Privilegien nicht länger selbstverständlich sind.

Die kommunale Ebene ist die unmittelbare Lebenswelt junger Menschen und bietet gleichzeitig den ersten Raum politischer Partizipation. Jugendverbände des BDKJ sind in vielen Städten und Gemeinden bereits engagierte Akteur*innen in Jugendringen und anderen Beteiligungsstrukturen. In den letzten Jahren verzeichnen wir allerdings einen starken Rückgang dieses Engagements. Die Anzahl der Mitglieder in kommunalen Jugendhilfeausschüssen in NRW, die für einen Jugendverband des BDKJ dort sitzen, hat sich in den letzten Jahren beispielsweise drastisch reduziert. Die Mittlere Ebene in vielen Jugendverbänden ist in Auflösung begriffen, viele Ämter bleiben unbesetzt. Das ist nachvollziehbar. Oft passt die mittlere Ebene nicht mehr zur Struktur der verbandlichen Arbeit, und das Engagement in Kreisen und Kommunen ist nicht immer besonders ehrenamtsfreundlich und attraktiv.

Dennoch hat die kommunale Ebene eine dreifache Bedeutung für die Jugendverbände: Erstens werden hier wesentliche Rahmenbedingungen für ihre Arbeit – insbesondere in der Förderung und Anerkennung – verhandelt. Zweitens werden hier Entscheidungen getroffen, die junge Menschen in ihrer Lebenswelt direkt betreffen. Drittens ist eine starke lokale Präsenz von jungen Engagierten eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung der Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene.

Eine weitere Bedeutung kommt der jugendpolitischen Arbeit auf örtlicher Ebene durch das Erstarben der extremen Rechten zu. Wir stellen im Kontext verschiedener Wahlen und damit verbundener Aktivitäten der Jugendverbände die Angriffe auf freie Träger der Jugendhilfe im Allgemeinen und Jugendverbände im besonderen von Seiten der extremen Rechten zunehmen. Gerade die Jugendverbandsarbeit, die ihrem gesetzlichen Auftrag nach in ihrem Wesen selbstorganisiert ist und damit niemals vom Staat kontrolliert werden kann stellt sicher, dass in Zukunft das Zustandekommen einer erneuten Staatsjugend nicht möglich ist. Das Wissen um die eigenen Rechte, Pflichten und Verfasstheit als Teil der staatlichen Jugendhilfe und die personelle Stärke, mit solchen Angriffen umzugehen ist eine enorm wichtige Voraussetzung, um die örtliche Arbeit der Jugendverbände sicherzustellen und damit die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen.

Mit diesem Antrag soll der BDKJ seine jugendpolitische Arbeit gezielt stärken, seine Mitgliedsverbände in der kommunalen Interessenvertretung unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung junger Menschen leisten. Die Förderung kommunaler Jugendpolitik ist nicht nur ein Beitrag zur Demokratiebildung, sondern auch ein essenzieller Bestandteil der verbandlichen Mitgestaltung der Gesellschaft im Sinne der katholischen Soziallehre.

Dies kann nur gelingen, wenn sowohl die BDKJ-Diözesanverbände als auch die Jugendverbände im BDKJ sich dieser Thematik annehmen. Denn auch vor Ort besteht der BDKJ aus nichts anderem als den Jugendverbänden, die sich gemeinsam jugendpolitisch engagieren. Ohne eine Verankerung der Bedeutung und der Möglichkeiten kommunaler Jugendpolitik in der Identität der Verbände wird es nicht gelingen, die Interessenvertretung vor Ort langfristig aufrecht zu erhalten.

Antrag

A13 Generationengerechtigkeit als Kompass politischer Verantwortung

Antragssteller*innen: BDKJ-Bundesvorstand

Antragstext

Junge Menschen sind Gegenwart und Zukunft unserer Demokratie. Doch ihre Stimmen, Bedürfnisse und Perspektiven finden noch immer zu selten Berücksichtigung in politischen Entscheidungen. Obwohl junge Menschen ein Drittel unserer Bevölkerung ausmachen, werden ihre Anliegen in Politik und Gesellschaft unzureichend berücksichtigt. Als BDKJ fordern wir die Bundesregierung auf, Generationengerechtigkeit als politischen Kompass zu verankern – als verbindliche Haltung und ressortübergreifende Leitlinie für verantwortungsvolles politisches Handeln.

Generationengerechtigkeit ist mehr als eine Frage der Finanzen

Generationengerechtigkeit ist eine Frage der gesellschaftlichen Verantwortung und der intergenerationellen Solidarität – nicht nur der Finanzen.

Generationengerechtigkeit darf nicht auf Debatten um Schuldenbremse oder Rentenpolitik verkürzt werden. Sie ist keine rein fiskalische Kategorie, sondern eine Frage der demokratischen Verantwortung. Sie betrifft Lebensrealitäten, Teilhabechancen und Gestaltungsspielräume – heute und mit Blick auf eine gerechte, nachhaltige Zukunft für alle Generationen. Dabei geht es auch um globale Gerechtigkeit. Generationengerecht zu handeln bedeutet auch, Verantwortung über Landesgrenzen hinweg zu übernehmen, etwa durch internationale Klima- und Entwicklungspolitik, globale Bildungs- und Teilhabechancen. Es geht unter anderem um Digitalisierung, soziale Gerechtigkeit, Mobilität, (mentale) Gesundheit, Gleichstellung, Engagement und politische Mitbestimmung – also um all jene Strukturen, die darüber entscheiden, wie Menschen in dieser Gesellschaft aufwachsen, sich entfalten und ihr Leben gestalten können.

Eine Haltung, die junge Menschen als gleichwertige Bürger*innen anerkennt

Politik darf sich nicht länger primär an den Bedürfnissen und Sichtweisen Erwachsener orientieren. Sie muss bestehende Machtstrukturen hinterfragen und

systematisch Räume der Mitgestaltung durch junge Menschen schaffen. Es braucht eine Politik, die junge Menschen als vielfältige Individuen mit unterschiedlichen Biografien, Interessen, Stärken, Bedürfnissen und Lebensentwürfen ernst nimmt und dabei eine intersektionale Perspektive einnimmt. Eine Politik, die sich löst von einem adultistischen Maßstab und junge Menschen nicht nur als Kinder ihrer Eltern, sondern als gleichwertigen Teil der Gesellschaft anerkennt: als Bürger*innen, die mit Rechten ausgestattet sind und

die einen Anspruch darauf haben, dass diese auch umgesetzt werden.^[1]

Junge Menschen sind mehr als Schüler*innen und zukünftige Steuerzahler*innen.

Politik darf junge Menschen nicht nur auf ihre zukünftigen Rollen in Arbeitswelt und Gesellschaft reduzieren. Sie sind mehr als Schüler*innen, Konsument*innen, potentiell Erwerbstätige und zukünftige Steuerzahler*innen. Sie sind Träger*innen von Visionen, Werten und Hoffnung, sie haben ein Recht auf Zeit, Freiräume und persönliche Entfaltung. Politik muss Orte stärken, an denen junge Menschen wachsen, scheitern und neu aufblühen können – ohne Leistungsdruck, mit Lebensfreude. Sie muss daher außerschulische Erfahrungsräume der Selbstwirksamkeit als zentralen Bestandteil des Aufwachsens anerkennen und stärken.

Demokratie gehört allen – für eine Politik, die junge Menschen ernst nimmt & empowert

Politik hat die Macht, die gesellschaftlichen Spielregeln zu gestalten – und damit auch die Verantwortung, dies im Sinne aller Generationen zu tun. Wir fordern, dass dies in einer Form geschieht, dass junge Menschen sich ernst genommen, empowert, wirksam, sicher und wohlfühlen. Eine lebendige Demokratie muss inklusiv, repräsentativ und zukunftsgerichtet sein. Sie wird ihrem Anspruch nur dann gerecht, wenn sie Menschen jeden Alters einbezieht. Eine Politik, die empowert, zeigt: Ihr seid wichtig. Eure Meinungen zählen. Eure Zukunft ist unser Maßstab. Generationengerechtigkeit leitet sich unmittelbar ab aus den Rechten auf Beteiligung, Bildung, Entfaltung und Schutz – wie sie im Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.^[1]

Generationengerechtigkeit ist Querschnittsaufgabe

Alle Themen betreffen junge Menschen – nicht nur die, auf denen ‚Jugend‘ steht. Generationengerechtes Handeln heißt, Anliegen und Perspektiven junger Menschen ressortübergreifend in allen politischen Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen zu berücksichtigen. Es braucht verbindliche Strukturen, ressortübergreifende Prüfmechanismen und eine klare politische Haltung, damit Generationengerechtigkeit zum Standard wird.

Demokratie lebt von Vertrauen – und das entsteht durch Beteiligung

Eine kinder- und jugendgerechte Politik stärkt das Vertrauen in Demokratie. Sie ist der Schlüssel zu einer starken, solidarischen und widerstandsfähigen Gesellschaft. Wer von klein auf erlebt, dass die eigene Stimme zählt, entwickelt ein Gefühl der Zugehörigkeit und ist eher bereit, Verantwortung zu übernehmen. Wenn junge Menschen erleben, dass ihre Meinung Gewicht hat, sie mitgestalten dürfen und ihre Interessen gehört werden, entsteht eine starke demokratische Kultur, in der sich auch junge Menschen als Teil des demokratischen Prozesses begreifen können. Dies fördert ihr politisches Interesse, stärkt das Vertrauen in politische Strukturen und staatliche Institutionen.

Generationengerechtigkeit ist eine Chance – für die gesamte Gesellschaft

Eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft kommt allen zugute. Eine

Gesellschaft, die auch junge Menschen in den Blick nimmt, investiert nicht nur in ihre Zukunft, sondern in das Gemeinwohl. Sie fördert sozialen Zusammenhalt, Resilienz, nachhaltige Entwicklung und sie zahlt sich wirtschaftlich aus, weil sie langfristig soziale Folgekosten senkt und Innovationskraft stärkt. Generationengerechtigkeit stärkt die Demokratie – weil sie Verantwortung teilt. Maßgeblich ist, dass die Wünsche und Anliegen verschiedener Generationen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern für ein stärkeres Miteinander sorgen. Es braucht soziale Sicherungssysteme, die ein gutes Auskommen und eine gute Versorgung für die Älteren leisten, ohne die jungen Menschen zu überfordern. Es braucht Orte auch jenseits der klassischen Familienbeziehungen, damit die Generationen nicht weiter voneinander abrücken.

Unser Appell an die Bundesregierung:

1. Verankern Sie Generationengerechtigkeit als politische Leitlinie und Haltung – in allen Ressorts, auf allen Ebenen. Dies beinhaltet:

- Die gesetzliche Verankerung und verbindliche Durchführung des Jugend-Checks als begleitendes Instrument zur Abschätzung der Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen. Die Ergebnisse fließen maßgeblich in den Gesetzgebungsprozess mit ein.
- Die konsequente Umsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung, eng verzahnt mit der EU-Jugendstrategie. Akteur*innen der Jugend(verbands)arbeit und der Jugendsozialarbeit werden in die Umsetzung der Maßnahmen systematisch eingebunden.

2. Stärken Sie eine Sozialpolitik, die Armut bekämpft, soziale Gerechtigkeit fördert und faire Chancen für alle Generationen schafft. Dies beinhaltet:

- Die Weiterentwicklung sozialer Sicherungssysteme zur wirksamen Bekämpfung von (Jugend)Armut^[2], orientiert an Bedarfen und Lebensrealitäten unterschiedlicher Altersgruppen.
- Die Anerkennung verschiedener Formen von Arbeit und ihrer Auswirkungen auf die Lebensrealitäten junger Menschen – mit dem Ziel einer geschlechter- und generationengerechten Verteilung von Zeit^[3], Ressourcen und Chancen.

3. Sichern Sie die systematische Einbeziehung generationenübergreifender Perspektiven in politische Entscheidungen. Dies beinhaltet:

- Die Verankerung von Plätzen für junge Menschen in Entscheidungsgremien und -prozessen. Mindestens 25 Prozent der Positionen in Parlamenten sowie parteilichen Gremienstrukturen sind für Menschen unter 35 Jahren vorzusehen.
- Den systematischen Einbezug von Jugendverbänden in die Beratung der Bundesregierung – in Anerkennung ihres Wirkens als Werkstätten der Demokratie - und somit als wichtige selbstorganisierte,

zivilgesellschaftliche demokratische Lernorte - und ihrem Auftrag, die Anliegen und Interessen junger Menschen nach § 12 Abs. 2 SGB VIII zu vertreten.

4. Stärken Sie die Infrastruktur, die generationenübergreifenden Dialog und Teilhabe ermöglicht – sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum. Dies beinhaltet:

- Die Gewährleistung des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs zu digitaler Infrastruktur für alle Generationen – unabhängig von Alter, Einkommen oder Herkunft.
- Die gleichberechtigte Berücksichtigung der Perspektiven und Bedürfnisse aller Generationen bei der Sozialraumplanung sowie der Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume.

Jetzt ist die Zeit, konstruierte Generationengrenzen zu überwinden und gemeinsam eine Politik zu schaffen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt über Altersgrenzen hinweg stärkt und zukunftsfähig macht. Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen – als Politiker*innen, als Wähler*innen, als Christ*innen, als Gesellschaft.

[1] S. hierzu u. a.: UN-Kinderrechtskonvention: <https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/194402/data/77afdd9d17e246129b04e8aef70a01ab> sowie Artikel 2 Absatz 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [...]“; Artikel 3 Absatz 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“; § 1 Absatz 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

[2] Monitor Jugendarmut der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS): <https://www.bagkjs.de/monitor-jugendarmut/>.

[3] BDKJ-Beschluss (2024): Zeitgerechtigkeit - Wir fordern gerechte Zeitgestaltungsmöglichkeiten: https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4.48_Zeitgerechtigkei-t.pdf.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag

A14 Echte Geschlechtergerechtigkeit herstellen

Antragssteller*innen: BDKJ DV WÜRZBURG (dort beschlossen am: 30.06.2024)

Antragstext

- 1 Die BDKJ Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Der Bundesvorstand stößt eine erneute Befassung mit dem Thema
- 3 Geschlechtergerechtigkeit in den Ordnungen des BDKJ auf Bundesebene an.
- 4 Ziel soll ein Modell sein, dass diverse Personen den Personen anderer
- 5 Geschlechtsidentitäten vollständig gleichgestellt werden und insbesondere eine
- 6 Wahl ermöglicht, ohne sich einer Liste als männlich oder weiblich zuordnen zu
- 7 müssen.

Begründung

Grund: Die Jugend-, Stadt- und Regionalverbände des BDKJ-Diözesanverband Würzburg sind teilweise sehr unzufrieden mit der vorliegenden Formulierung. Sie haben der Änderung der BDKJ Diözesanordnung nur zugestimmt unter der Bedingung, dass die Formulierung zur Geschlechtergerechtigkeit geändert wird.

Antrag an die Hauptversammlung

Antragsteller*innen: *Satzungsausschuss, BDKJ-Bundesvorstand*

Die Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird wie folgt geändert.

Geschäftsordnung

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Stand: 25.03.2025

Legende

grün - inhaltliche Änderung, die eine Lücke schließt und für mehr Klarheit sorgt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Textform und Schriftform
- digitale Tagung
- Öffentlichkeit
- stimmberechtigte und beratende Mitglieder und Gäst*innen
- Sitzungsleitung und Moderator*innen
- Abstimmung, Beschluss und Wahl
- Anträge

§ 3 Fristen

- Einladung
- Einreichung von Unterlagen
- Unterlagenversand
- Protokollversand und Einspruch zum Protokoll

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

§ 5 Sitzungsorganisation

- Übermittlung von Informationen
- Termine und Einberufung
- digitale Tagung

- Tagesordnung
- Unterlagen
- Protokoll

§ 6 Sitzungsleitung

§ 7 Sitzungsablauf

- Öffentlichkeit
- Tagesordnung
- Eröffnung
- Beschlussfähigkeit
- Worterteilung und Redeliste
- persönliche Erklärung
- Antragstellung

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

§ 9 Wahlen

§ 10 Ablauf einer Wahl

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

§ 12 Gremien

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

(2) Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

- (3) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt. **Die Abweichung erfolgt auf Antrag unmittelbar zu Beginn des Tagesordnungspunktes, für den die Abweichung gelten soll. Während der laufenden Beratungen in einem Tagesordnungspunkt ist eine Abweichung von der Geschäftsordnung nicht möglich.**

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Textform** bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-Nachrichten und digitale Bereitstellung von Dokumenten.¹
- (2) **Schriftform** bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.²
- (3) Eine **digitale Sitzung** findet in Form einer Video- oder Telefonkonferenz statt. Mischformen sind zulässig.
- (4) **Öffentlichkeit** bedeutet die Verfügbarkeit von Unterlagen sowie den Zugang zu Sitzungen durch alle natürlichen Personen. Das Hausrecht sowie die Rechte der Sitzungsleitung bleiben unangetastet. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Gremiums aufgehoben werden.
- (5) **Aufhebung der Öffentlichkeit** bedeutet, dass Unterlagen oder eine Sitzung nur stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern eines Gremiums zugänglich sind. Durch Beschluss des Gremiums können Gäst*innen zugelassen werden, die namentlich zu benennen sind.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit von Unterlagen beim Unterlagenversand einschränken.
- (7) **Stimmberechtigte** Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht.
- (8) **Beratende** Mitglieder haben weitreichende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere

¹ vgl. § 126b BGB

² vgl. § 126 BGB

das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht und Rederecht. Beratende Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

- (9) Teilnehmer*innen einer Sitzung, die keine stimmberechtigten oder beratende Mitglieder sind, sind **Gäst*innen**. Gäst*innen können auf Einladung der Sitzungsleitung oder nach Einladungspflicht der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden. Ihnen kann kein Antragsrecht oder Stimmrecht zugestanden werden.
- (10) Die **Sitzungsleitung** leitet die Sitzung und wahrt die Ordnung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (11) Den **Moderator*innen** einer Sitzung können die Aufgaben der Sitzungsleitung aus § 6 Absatz 5 teilweise oder vollständig durch die Sitzungsleitung übertragen werden. Moderator*innen sind Gäst*innen einer Sitzung nach Absatz 9.
- (12) Eine **Abstimmung** oder **Beschlussfassung** ist ein Verfahren der Entscheidung über Sachinhalte durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums. Ein **Beschluss** ist das Ergebnis einer Abstimmung, welches die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Eine **Wahl** ist ein Verfahren der Entscheidung über eine oder mehreren Personen - Kandidat*innen für ein Gremium - durch Abgabe der Stimme der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.
- (13) **Anträge** sind
- Sachantrag:** Ein Sachantrag ist ein Antrag, der Gegenstand der Tagesordnung ist.
 - Dringlichkeitsantrag:** Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Sachantrag, der nicht fristgerecht nach § 3 Absatz 3 gestellt wurde. Ein Dringlichkeitsantrag kann durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag kann sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern. Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie zur Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
 - Änderungsantrag:** Ein Änderungsantrag ist ein Antrag zur Änderung des Wortlautes eines Sachantrags. Er bezieht sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen eines Sachantrags. Ein Änderungsantrag kann sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
 - Geschäftsordnungsantrag:** Ein Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag nach § 4 Absatz 3, der sich mit dem Gang der Beratung befasst.
 - Antrag nach Regelungen der Bundesordnung oder Geschäftsordnung:** Ein Antrag nach Regelung der Bundesordnung oder Geschäftsordnung ist ein Antrag, der sich aus einem Paragraphen oder Absatz der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergibt und kein Antrag nach lit. a bis d ist.

§ 3 Fristen

- (1) Für die Berechnung von Fristen gelten §§ 186 ff BGB, insbesondere:
 - a. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
 - b. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.
- (2) Für die **Einladung** zu einem Gremium gelten folgende Fristen:
 - a. Für die Hauptversammlung acht Wochen,
 - b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände vier Wochen und
 - c. für die Ausschüsse und weitere Gremien zwei Wochen.
- (3) Für die **Einreichung** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
 - a. Für die Hauptversammlung sechs Wochen,
 - b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände drei Wochen und
 - c. für die weiteren Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage.
- (4) Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Für den **Versand** von Sachanträgen, Berichten und weiteren Sitzungsunterlagen gelten folgende Fristen:
 - a. Für die Hauptversammlung vier Wochen,
 - b. für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände, die Bundeskonferenz der Diözesanverbände zwei Wochen und
 - c. für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche.
- (6) Für den Versand des **Protokolls** gelten folgende Fristen:
 - a. Für die Hauptversammlung acht Wochen und
 - b. für alle weiteren Gremien vier Wochen.
- (7) Gegen ein Protokoll kann innerhalb von drei Wochen **Einspruch** erhoben werden.

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag muss der Sitzungsleitung oder den Moderator*innen in geeigneter Weise angezeigt werden.
- (2) Durch einen Geschäftsordnungsantrag wird die Redeliste unterbrochen. **Die*der aktuelle Redner*in kann ihren*seinen Wortbeitrag zu Ende führen.** Der Geschäftsordnungsantrag ist anschließend sofort zu behandeln.

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

- a. Antrag auf Schließen der Sitzung,
- b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln dieser Geschäftsordnung stehen muss),
- c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
- e. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium. Dieses ist im Geschäftsordnungsantrag zu benennen. Zulässig ist die Überweisung von
 - i. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,
 - ii. einem Organ an den Bundesvorstand oder
 - iii. einem Organ an einen Ausschuss.
- f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
- g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- h. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- i. Antrag auf Veränderung der Beratungsreihenfolge,
- j. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
- k. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
- l. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- m. Hinweis zur Geschäftsordnung,
- n. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,
- o. Antrag auf namentliche Abstimmung,
- p. Antrag auf geheime Abstimmung,
- q. Antrag auf offene Wahl und
- r. Antrag auf Wahl aller zu besetzende Positionen unter allen Kandidat*innen en bloc, sofern die Anzahl der Kandidat*innen die Anzahl der zu besetzenden Plätze nicht überschreitet.

(4) Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine inhaltliche oder formale Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist - ggf. nach Anhören einer inhaltlichen Gegenrede - sofort offen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl (Absatz 3 lit. j), auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung (Absatz 3 lit. k), auf namentliche Abstimmung (Absatz 3 lit. o) und auf geheime Abstimmung (Absatz 3 lit. p) gilt mit dem Stellen des Geschäftsordnungsantrags als angenommen und eine Abstimmung darüber findet nicht statt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf offene Wahl (Absatz 3 lit. q) und Wahl en bloc (Absatz 3 lit. r) ist nur angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen stimmt.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) wird bereits ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

- (6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (Absatz 3 lit. l), Hinweis zur Geschäftsordnung (Absatz 3 lit. m) und Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 lit. n) kann nach dem Stellen eines anderen Geschäftsordnungsantrags und vor der Abstimmung über diesen einmalig gestellt werden. Über den Geschäftsordnungsantrag nach diesem Absatz ist zuerst abzustimmen.
- (7) Ein Geschäftsordnungsantrag kann auch während eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, der eine Wahl zum Gegenstand hat, sowie während der Personaldebatte.

§ 5 Sitzungsorganisation

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums versandt wurden. Für die Hauptversammlung gelten Informationen als zugegangen, wenn sie an die Leitungen der Jugendverbände und Diözesanverbände versandt wurden.
- (3) Die **Termine** der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen. Bei der Konstitution eines Gremiums wird der erste Sitzungstermin vom Bundesvorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Gremiums beschlossen.
- (4) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
- für die Hauptversammlung mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses,
 - für die Bundesfrauenkonferenz mindestens drei Jugend- und drei Diözesanverbände,
 - für den Hauptausschuss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - für die Bundeskonferenz der Jugendverbände mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände,
 - für die Bundeskonferenz der Diözesanverbände mindestens ein Viertel der Diözesanverbände und
 - für einen Ausschuss die Vorsitzenden oder
 - für alle Gremien der Bundesvorstand unter Angaben von Gründen
- verlangen.
- (5) Gremien können auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch digital tagen.
- (6) Abweichend von Absatz 5 wird der Beschluss zum **digitalen Tagen**
- für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die vorherige Hauptversammlung oder den Hauptausschuss,

- b. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige vorherige Bundeskonferenz oder das jeweilige Präsidium

getroffen.

- (7) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein **Protokoll** als Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (8) Das Protokoll wird an alle Mitglieder des Gremiums durch die Sitzungsleitung versandt.
- (9) Gegen das Protokoll können Mitglieder des Gremiums bei der Sitzungsleitung Einspruch erheben. Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.
- (10) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der Hauptversammlung mit dem **Unterlagenversand** der nächsten Hauptversammlung zugestellt. Die Protokolle der Ausschüsse, werden den Mitgliedern des Hauptausschusses mit dem **Unterlagenversand** des nächsten Hauptausschusses zugestellt.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt
 - a. für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss dem Bundesvorstand,
 - b. für Gremien dem jeweiligen Präsidium oder den jeweiligen Vorsitzenden falls vorhanden,
 - c. für Gremien ohne Vorsitzende oder Präsidium einem Mitglied des Gremiums.
- (2) Ist die Leitung einer Sitzung durch die zuständigen Personen nach Absatz 1 nicht möglich, bestimmt das Gremium eine Leitung für diese Sitzung aus seinen Reihen.
- (3) Die Aufgaben der Sitzungsleitung umfassen:
 - a. Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagungsordnung sowie Unterlagenversand,
 - b. Eröffnung und Schließen der Sitzung,
 - c. Festlegung des zeitlichen Ablaufs der Sitzung,
 - d. Treffen der erforderlichen Feststellungen,
 - e. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser,
 - f. Moderation der Sitzung,
 - g. Erstellung des Protokolls,
 - h. Verantwortung für das Protokoll, insbesondere Versand,
 - i. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit,

- j. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Leitung der Wahlen der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss.
- k. Einladung von Gäst*innen im Einzelfall,
- l. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen,
- m. Unterbrechung der Tagung, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden,
- n. Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit in angemessener Zeit oder Schließen der Sitzung,
- o. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen,
- p. Entscheidung über die Öffentlichkeit von Unterlagen,
- q. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung, insbesondere
 - i. Unterbrechung der Sitzung
 - ii. Begrenzung der Redezeit,
 - iii. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der redende nicht zum Gegenstand spricht,
 - iv. Verweis aus dem Tagungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert und
 - v. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gäst*innen,
- r. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Tagung erforderlich sind,
- s. Entgegennahme von Einsprüchen zum Protokoll der Sitzung und Information der Mitglieder des Gremiums über diese.

(4) Mit der Erstellung des Protokolls (Absatz 3 lit. g) kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.

(5) Folgende Aufgaben der Sitzungsleitung können ganz oder teilweise an Moderator*innen abgegeben werden.:

- a. Moderation der Sitzung (Absatz 3 lit. f),
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
- c. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),
- d. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) sowie
- e. Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung (Absatz 3 lit. q) in Absprache mit der Sitzungsleitung

(6) Die Sitzungsleitung kann die abgegebenen Aufgaben jederzeit wieder selbst übernehmen.

(7) Die Leitung von Wahlen auf der Hauptversammlung obliegt dem Wahlausschuss. Er nimmt die Aufgaben der

- a. Auslegung der Geschäftsordnung und Schließen möglicher Lücken dieser (Absatz 3 lit. e),
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit (Absatz 3 lit. i),
- c. Leitung von Abstimmungen und Wahlen und Bekanntgabe der Ergebnisse (Absatz 3 lit. j),

- d. Zugestehen von Rechten nach § 2 Absatz 9 an Gäst*innen (Absatz 3 lit. l),
- e. Entgegennahme von persönlichen Erklärungen (Absatz 3 lit. o) und
- f. Veranlassung von Abstimmungen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Tagung erforderlich sind (Absatz 3 lit. r)

für den Gegenstand der Wahlen der Tagesordnung war. Die Sitzungsleitung sowie übrigen Aufgaben verbleiben während der Wahlen beim Bundesvorstand bzw. den Moderator*innen.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung). Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Die **Tagesordnung** enthält mindestens fristgerecht gestellte Sachanträge und Beratungsgegenstände, die sich aus der Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, insbesondere Wahlen und Berichte. Dringlichkeitsanträge können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Beratungsgegenstände, mit Ausnahme von Wahlen, können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (3) Nach der förmlichen **Eröffnung** der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 2. Festsetzung der Tagesordnung.
- (4) Die Gremien sind **beschlussfähig**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist. Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer digitalen Sitzung zugeschaltet ist.
- (5) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
- (6) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Sitzungsinhalte und Tagesordnungspunkte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (7) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

- (8) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen
- (9) Die Sitzungsleitung oder Moderation **erteilt das Wort** in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (10) Diejenigen, welche einen Sachantrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese zu Beginn der Beratung des Antrags eine Ansprechperson, die Rechte der Antragsteller*innen wahrnimmt.
- (11) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort, sofern sie die Wahrnehmung dieses Rechts der Sitzungsleitung oder Moderation anzeigen, andernfalls werden sie nach Absatz 2 in die Redeliste aufgenommen.
- (12) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich mit einem
- a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Gegenstand des Tagesordnungspunkts,
 - b. mit einem Antrag oder
 - c. einer persönlichen Erklärung
- am Fortgang der Beratungen beteiligen.
- (13) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer **persönlichen Erklärung** (Absatz 6 lit c.) erteilen, die von der*dem Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor in Textform im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (14) Die Sitzungsleitung **schließt die Sitzung**. Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.
- (15) Antragsteller*innen können ihren **Antrag** jederzeit verändern. Eine erzwungene Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.
- (16) Anträge können von den Antragsteller*innen jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere Änderungsanträge, die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, werden nicht mehr beraten.

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

- (1) Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.
- (3) Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
- (4) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- (7) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

§ 9 Wahlen

- (1) Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich je eine Wahl pro
 - a. offener Position im Bundesvorstand,
 - b. Geschlechterkategorie getrennt nach „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ sowie „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“,
 - c. Vertretung in einem Gremium getrennt nach „Jugendverbände“ sowie „Diözesanverbände“.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

- (3) Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen mit gleicher Stimmenzahl.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
- (6) Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Ablauf einer Wahl

- (1) Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:
 - a. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der zu besetzende Positionen.
 - b. Die Wahlliste wird geschlossen und die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
 - c. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 - d. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
 - e. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen. Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 - f. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
 - g. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
 - h. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang statt.
 - i. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach lit. d oder eine Personaldebatte nach lit. e erfolgen.
 - j. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3 statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

- k. Erreicht im 3. Wahlgang ein oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
 - l. Die Wahl ist mit Annahme der Wahl durch die gewählten Personen beendet.
- (2) Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang die Anzahl der Kandidat*innen größer war als die Anzahl der zu besetzenden Ämter.
- (3) Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im dritten Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu wählenden Personen. Über die Zulassung zum dritten Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im zweiten Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.
- (4) Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt.
Mitglieder der Personaldebatte sind
- a. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
 - b. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
 - c. der Bundesvorstand und
 - d. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitgliedern nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
- (5) Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
- a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 - b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 - e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,
 - g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
 - h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
 - i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
 - j. die Leitung der Personaldebatte.
- (2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.

- (3) Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- (4) Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - 1. Geistliche Verbandsleitung.
 - 2. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden.
 - 3. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- (5) Sind nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- (6) Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 lit. d und lit. e) sind obligatorisch.
- (7) Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiter Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.

§ 12 Gremien

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung. Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

- (1) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich benannt.
- (2) Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt. Dies kann auch nach der Frist aus Absatz 1 erfolgen.

§ 14 Besonderheiten Bundesfrauenkonferenz

Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.

§ 15 Besonderheiten Ausschüsse

- (1) Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.
- (3) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- (4) Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (5) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten **mit dem Unterlagenversand** die Protokolle.
- (6) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (7) Die Ausschüsse bestehen aus sieben **stimmberechtigten** Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 16 Besonderheiten Hauptausschuss

- (1) Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle für die restliche

Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4).

§ 17 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die*Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter*innen im Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertreter*in und vier weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 18 Besonderheiten Satzungsausschuss und Genehmigung von Diözesanordnungen

- (1) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
 - a. genehmigen,
 - b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
 - c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten

- Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
- d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).
- (2) Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls des Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft der Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Empfehlung des Satzungsausschusses.
- (3) Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden Diözesanverband eine*n Ansprechpartner*in und macht diese*n bekannt.

§ 19 Besonderheiten Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der Hauptversammlung sind.

§ 20 Besonderheiten Ausschuss für Förderfragen

Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung an. Jede Bundesleitung eines Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine*n Vertreter*in, in der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

§ 21 Besonderheiten Jugendhaus Düsseldorf e.V.

- (1) Der BDKJ stellt sechs Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V.. Davon sind drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts. Die Mitglieder Bundesvorstandes sind geborene Mitglieder des Jugendhaus Düsseldorf e.V..
- (2) Die Hauptversammlung wählt mindestens
 - a. eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts und
 - b. eine Person männlichen oder diversen Geschlechtshinzü.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Für den Fall, dass der Bundesvorstand unvollständig besetzt ist, kann für nicht besetzte Vorstandspositionen für die Dauer der Vakanz, längstens aber für zwei Jahre, jeweils ein*e weitere*r Delegierte*r entsprechenden Geschlechts von der Hauptversammlung in den Jugendhaus Düsseldorf e.V. gewählt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung am xx.xx.xxxx in Kraft.
-

Begründung

Eine Geschäftsordnung sollte alle nötigen Fragen für den Versammlungsalltag und mögliche Ausnahmesituationen klären und dabei einfach und ohne viel Vorwissen nutzbar sein. Insbesondere auch in stressigen Situationen sollte sie allen Beteiligten helfen, vorgesehene Prozeduren sollten schnell zu finden sein.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Situationen, in denen die aktuelle Geschäftsordnung diesen Ansprüchen nicht genügt hat. Hinzu kamen Widersprüche innerhalb der Geschäftsordnung und mehrere in der Anwendung aufgefallene Regelungslücken.

Für die Idee einer Neustrukturierung der Geschäftsordnung erhielt der Satzungsausschuss auf der Hauptversammlung 2024 viel Zuspruch. Als Satzungsausschuss und Bundesvorstand haben wir in einer Arbeitsgruppe im vergangenen Jahr einen neuen Entwurf erarbeitet, den wir hiermit zum Beschluss vorschlagen.

Wir haben uns dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- Wir **übernehmen** alles aus der alten Geschäftsordnung, was wirklich geregelt werden muss und keine Widersprüche enthält. Wir hinterfragen aber alles und trennen uns von redundanten oder widersprüchlichen Regelungen.
- Wir schlagen **Veränderungen** von Regelungen vor, die von der gelebten Praxis abweichen und wo wir eine Anpassung an diese Praxis für sinnvoll halten.
- Wir schlagen für **Regelungslücken**, die in den letzten Jahren oder beim gründlichen Aufarbeiten der bisherigen Geschäftsordnung aufgefallen sind, neue Regelungen vor, die uns konsistent zur gelebten Praxis oder anderen Entscheidungen der Hauptversammlung erscheinen. Dies betrifft viele Stellen, aber insbesondere den Bereich der Gremienwahlen.
- Wir formulieren ggf. Stellen um, mit dem Ziel einer einheitlichen Sprache und möglichst hilfreicher **Formulierungen**.
- Wir treffen weniger Annahmen über das Vorwissen der Nutzer*innen und **definieren** Begriffe lieber einmal unmissverständlich innerhalb der Geschäftsordnung.
- Wir nutzen möglichst keine **Verweise** ohne den jeweiligen Sinnzusammenhang kurz zu umreißen. So erkennt man auch ohne Nachschlagen, was an der verwiesenen Stelle geregelt ist.
- Wir trennen uns vom bisherigen Konzept, was sich in weiten Teilen am Verlauf der Versammlungsorganisation orientiert hat, und erarbeiten eine Struktur, die sich

besser zum schnellen **Nachschlagen** eignet. Wir ergänzen die Ordnung um ein **Inhaltsverzeichnis**.

Antrag

A16 Ehrenamtliches Engagement absichern – Gemeinnützigkeit ausweiten

Antragssteller*innen: BDKJ DVs Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn (dort beschlossen am: 24.03.2025)

Antragstext

- 1 Die Hauptversammlung möge beschließen:
- 2 Der Bundesvorstand des BDKJ setzt sich im Rahmen seiner politischen
- 3 Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung für eine Änderung der
- 4 Abgabenordnung (AO) ein. Die Jugend- und Diözesanverbände sollen dieses Bemühen
- 5 im Rahmen ihrer politischen Interessenvertretung bestmöglich unterstützen.
- 6 Die angestrebte Änderung der AO hat den folgenden Inhalt:
- 7 Für kleine Körperschaften wie z.B. die Ortsgruppen von Jugendverbänden soll die
- 8 steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützige Organisation strukturell
- 9 vereinfacht werden. Insbesondere soll die Notwendigkeit der regelmäßigen Abgabe
- 10 einer Steuererklärung entfallen.

Begründung

§58 der Abgabenordnung (AO) besagt, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel nur an wiederum selbst steuerbegünstigte Körperschaften zuleiten darf. Im „Erlass betr. Mustersatzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und ihrer Fördervereine“ vom 13.12.2022 hat das Finanzministerium Sachsen-Anhalt dies in Bezug auf Jugendverbände bestätigt, dort heißt es: „(...) Voraussetzung für die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Mittelweitergabe der Fördervereine ist, dass die Pfadfinderstämme selbst als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt sind (§58 Nr.1 AO). Hierzu ist erforderlich, dass die Untergliederungen eigene Satzungen beschließen, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entsprechen. (...)“

Hier ist die Aussage der Finanzverwaltung enthalten, dass für eine Mittelweitergabe innerhalb des Verbandes auch die regionalen Gliederungen selbst gemeinnützig anerkannt sein müssen. Dies lässt sich analog auf Ortsgruppen von Verbänden anwenden, welche von einem BDKJ-Diözesanverband Fördermittel erhalten, auch als Weiterleitung von Fördermitteln der Länder oder anderer Zuschüsse. Es muss damit gerechnet werden, dass sich nun innerhalb der Finanzverwaltung auch andere Verbände und deren Mittelweitergabe bzw. –verwendung genauer angesehen werden. Um hier rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, müssten alle Mittelempfänger*innen selbst als gemeinnützig anerkannt sein – also eingetragene Vereine, die eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen, um den entsprechenden Freistellungsbescheid zu erhalten. Um diesen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und unserer Praxis der Mittelweitergabe auf sichere Beine zu stellen, schlagen wir vor, die Hürden für die Erlangung der Gemeinnützigkeit für kleine

Verbandsgruppierungen zu senken.

Den konkreten Änderungsvorschlag der AO schreiben wir nicht in den Beschlusstext, um dem Bundesvorstand Handlungsspielraum einzuräumen. Nach unserem jetzigen Kenntnisstand könnte er folgendermaßen aussehen:

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

Vorgeschlagene Ergänzung: Regionale Untergliederungen eines Großvereins, der seine Gemeinnützigkeit regelmäßig nachweisen kann, gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte, soweit die jährlichen Bruttoeinnahmen die Grenze von 45.000€ nicht übersteigen. Das gilt so lange, bis eine Überschreitung der Bruttoeinnahmengrenze von 45.000€ durch die regionale Untergliederung gegenüber dem Finanzamt angezeigt wird.

Mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung könnte erreicht werden, dass bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Jugendverbandes alle regionalen Untergliederungen bis zur entsprechenden Einnahmengrenze automatisch als gemeinnützig gelten, bis angezeigt wird, dass ihre Einnahmen die entsprechende Grenze übersteigen. Die Grenze von 45.000€ entspricht der Regelung, bis wann gemeinnützige Vereine ihre Mittel nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterwerfen müssen.

Dieses Verfahren ist insofern bewährt, als das die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII nach einem vergleichbaren System funktioniert. Einer Mittelweiterleitung von BDKJ-Diözesanverbänden an andere verbandlichen Gruppierungen stünde dann nichts mehr im Wege.

Außerdem beobachten wir, dass die extreme Rechte momentan vielfach versucht, die staatliche Förderung von Organisationen wie den Jugendverbänden in Frage zu stellen, indem sie ihre Gemeinnützigkeit anzweifelt. Dies geschieht hauptsächlich über die Konstruktion eines sogenannten Neutralitätsgebotes. Wir möchten gern weitere Angriffsflächen auf die Gemeinnützigkeit und damit die Förderung unserer Gliederungen verhindern.